



## **Änderung des Finanzhaushaltgesetzes: Notkredit und neue Ausgaben Regierungsrat**

Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission  
vom 25. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3255.2 - 16623 an zwei Sitzungen am 1. September 2021 und am 25. November 2021 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Abklärungsaufträge zu § 29: Notkredit
4. Abklärungsauftrag zu § 35 Abs. 2 Bst. g: Neue Ausgaben Regierungsrat
5. Detailberatung
6. Schlussabstimmung
7. Antrag

### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat beantragt zwei Änderungen zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1). Zum einen sollen die Bestimmungen von § 29 zum Notstandskredit angepasst werden, da sich im Rahmen der Coronapandemie gezeigt hat, dass sie in der Praxis zum Teil nicht umsetzbar sind. Diese Änderungen betreffen auch die Gemeinden, die sich im Rahmen der Vernehmlassung damit einverstanden erklärt haben.

Unabhängig davon beantragt der Regierungsrat in § 35 Abs. 2 Bst. g beschränkte Kompetenzen für neue Ausgaben, wie es für die gemeindlichen Exekutiven seit vielen Jahren bereits der Fall ist.

Die Informationen dazu finden sich im regierungsrätlichen Bericht Nr. 3255.1 - 16622.

Der Kantonsrat hat das Geschäft am 24. Juni 2021 der erweiterten Stawiko zur Beratung überwiesen.

### **2. Eintretensdebatte**

An der Sitzung vom 1. September 2021 ist die Stawiko mit 12 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten.

Aus der Beratung ergaben sich verschiedene Fragen und Abklärungsaufträge. Der Regierungsrat hat dazu am 19. Oktober 2021 aufgrund eines Aussprachepapiers der Finanzdirektion wie folgt Stellung genommen:

### 3. Abklärungsaufträge zu § 29: Notkredit

3.1. Die Stawiko ist nicht damit einverstanden, dass die Legislative über bereits beschlossene Ausgaben der Exekutive lediglich informiert wird. Die Legislative soll mit der Stawiko bzw. mit den gemeindlichen Geschäfts- oder Rechnungsprüfungskommissionen in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden.

→ Die Stawiko hat an der Sitzung vom 1. September 2021 mit 9 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung beschlossen, dass im Kanton die engere Stawiko miteinbezogen werden soll.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Gemäss § 29 Abs. 1 liegt die Entscheidkompetenz bei der Exekutive. Um die Legislative miteinzubeziehen, wird neu der Stawiko bzw. den gemeindlichen Geschäfts- oder Rechnungsprüfungskommissionen (GPK/RPK) ein Anhörungsrecht<sup>1</sup> eingeräumt.

Das Anhörungsrecht bedeutet, dass die Stawiko bzw. die GPK/RPK als Kontrollinstanz innert Frist ihre Meinung äussern können. Dies heisst in der Praxis, dass eine Rückmeldung der Stawiko bzw. der GPK/RPK notwendig ist, die schriftlich festgehalten ist (zum Beispiel in einem Bericht, einer E-Mail oder einem Protokoll).

Um der Forderung der Stawiko gerecht zu werden, muss die Anhörung stattfinden, **bevor** die Exekutive den Beschluss fasst.

3.2. Die zeitliche Beschränkung der Ausgaben muss erwähnt werden (z. B. Sofortmassnahmen oder momentane schwerwiegende Nachteile oder Ähnliches).

Der Begriff «schwerwiegende Nachteile» soll in dem Sinne ergänzt werden, dass es sich um «später nicht mehr wiedergutzumachende Nachteile» für das Gemeinwesen handeln muss.

Stellungnahme des Regierungsrats:

In der Formulierung «momentan» und «nicht wiedergutzumachend» liegt ein Widerspruch.

Wenn ein Nachteil nicht wiedergutzumachen ist, ist er folglich nicht momentan.

3.3. Ausgaben über der als Notkredit bestimmten Summe müssen auf dem ordentlichen Weg genehmigt werden.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Bei dieser Forderung handelt es sich eigentlich um eine Selbstverständlichkeit. Die Stawiko wünscht aber explizit, dass dies im Gesetz erwähnt wird, um die Kompetenzen zwischen Exekutive und Legislative klar zu regeln. Aus diesem Grund soll der Forderung der Stawiko – trotz einer Redundanz – Folge geleistet werden.

---

<sup>1</sup> Ein Anhörungsrecht hat die Stawiko bereits gemäss § 35 Abs. 2 Bst. b FHG beim Erwerb, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens über 500 000 Franken.

Die Forderungen Nrn. 3.1 bis 3.3 führen zu folgenden Formulierungsvorschlägen (Ergänzungen oder Neuformulierungen fett):

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juni 2021; Vorlage Nr. 3255.2 (Laufnummer 16623)	Modifizierter Vorschlag des Regierungsrats gemäss Auftrag der Staatswirtschaftskommission vom 1. September 2021
<p><b>§ 29</b> Notstandskredit</p> <p><sup>1</sup> Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschub schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, kann die Exekutive Notstandskredite beschliessen. Darüber ist die Staatswirtschaftskommission, die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise die Rechnungsprüfungskommission umgehend, die Legislative so schnell wie möglich zu informieren.</p> <p><sup>2</sup> Der entsprechende Verpflichtungskredit ist nachträglich im ordentlichen Verfahren einzuholen.</p>	<p><b>§ 29</b> <u>Notkredit</u></p> <p><sup>1</sup> Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschub schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, kann die Exekutive Notkredite beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2a</sup> Die Exekutive informiert die Staatswirtschaftskommission bzw. die Geschäftsprüfungs- oder Rechnungsprüfungskommission umgehend über die Beschlüsse gemäss Abs. 1. Die Exekutive legt der Legislative unverzüglich einen diesbezüglichen Bericht zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p><b>§ 29</b> <u>Notkredit</u></p> <p><sup>1</sup> Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschub schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, <b>die später nicht mehr wiedergutmachen sind</b>, kann die Exekutive Notkredite beschliessen. <b>Darüber hinausgehende Ausgaben sind auf dem ordentlichen Weg zu genehmigen.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Vor dem Beschluss gemäss Abs. 1 hat die Exekutive die Staatswirtschaftskommission bzw. die Geschäftsprüfungs- oder Rechnungsprüfungskommission anzuhören.</b></p> <p><sup>2a</sup> Gelöscht.</p> <p><sup>3</sup> <b>Die Exekutive legt der Legislative unverzüglich einen Bericht zur Kenntnisnahme vor.</b></p>

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen auch die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden. Diese hatten in der Vernehmlassung zu den Anträgen des Regierungsrats keine Einwände. Da die Neuformulierungen die ursprüngliche Intention und vor allem die Zuständigkeit der Exekutive nicht ändern, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass keine neue Vernehmlassung durchgeführt werden muss.

- 3.4. Es ist abzuklären, ob die Bestimmung neben den Einwohnergemeinden auch für die Kirch- und Bürgergemeinden gelten soll.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Eine Abklärung erübrigt sich, da gemäss § 1 Abs. 2 FHG diese Bestimmung auch für die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden gilt.

- 3.5. Es ist abzuklären, ob die vorgeschlagenen Formulierungen mit der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) bezüglich der Aufgaben der Stawiko kompatibel sind. Allenfalls sind dafür Fremdänderungen zu beantragen.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Das FHG als Gesetz im formellen Sinne geht der GO KR (einfacher Kantonsratsbeschluss) in jedem Fall vor. Somit braucht keine Fremdänderungen in der GO KR.

- 3.6. Die Abgrenzung zu den Bestimmungen zum Notstand im Bevölkerungsschutzgesetz vom 26. September 2019 (BevSG; BGS 541.1) ist näher zu erläutern.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Auf den Seiten 5 und 6 des Berichts Nr. 3255.1 - 16622 hat der Regierungsrat bereits folgende Abgrenzung vorgenommen:

- Das BevSG dient dem Schutz der Bevölkerung bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen. Dafür wird der Regierungsrat unter anderem ermächtigt, Notrecht zu erlassen.

Damit könnte er zur Abwehr einer schweren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehende Erlasse einstweilen ganz oder teilweise ausser Kraft setzen und an deren Stelle Notverordnungen erlassen (siehe § 12 Abs. 1 BevSG).

Ein Notstand wird in § 3 Abs. 1 Bst. f BevSG wie folgt definiert:

«Ein Notstand liegt vor, wenn eine Katastrophe oder eine Notlage über eine längere Zeit anhält und sich erheblich nachteilig auf die Bevölkerung auswirkt. Er kann nur mit Massnahmen behoben werden, die vom ordentlichen Recht abweichen.»

- Demgegenüber handelt es sich bei § 29 FHG um ordentliches Recht, das dann zum Tragen kommt, wenn rasch und unkompliziert finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Es geht dabei um Ausgaben, für die keine andere Rechtsgrundlage besteht, deren Aufschub jedoch schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde (siehe § 29 Abs. 1 FHG).

Während also das BevSG einen Notstand betrifft, der längere Zeit anhält, geht es beim FHG um die rasche finanzielle Hilfe, wenn keine andere Rechtsgrundlage besteht.

Um diese Unterscheidung klar abzubilden und Missverständnisse zu vermeiden, ist eine begriffliche Abgrenzung nötig. Die Begriffe Katastrophe, Notlage und Notstand sind im BevSG definiert; hier drängt sich keine Anpassung auf. Um Ausgaben, die der Regierungsrat gestützt auf das FHG tätigen darf, davon abzugrenzen wird die neue Bezeichnung «Notkredit» beantragt.

Für den Stawiko-Bericht weist der Regierungsrat noch auf Folgendes hin:

- Das BevSG regelt die Zuständigkeiten bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, insbesondere den Schutz, die Hilfeleistung und die Betreuung von Menschen, die Einsatzbereitschaft im Hinblick auf eine Ereignisbewältigung, die Handlungsfähigkeit der Behörden und der öffentlichen Verwaltung und die lebenswichtige Grundversorgung der Bevölkerung. Gemäss § 10 stellt der Regierungsrat den Notstand fest, bezeichnet die geografischen Notstandsgebiete, definiert Notstandsbereiche und informiert die Bevölkerung.
- Ein Notstand betrifft gemäss BevSG eine längere Zeit, während die Exekutive gemäss § 29 FHG mit dem Notkredit sofort Ausgaben bewilligen kann, um unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Schäden für das Gemeinwesen zu verhindern.

#### 4. Abklärungsauftrag zu § 35 Abs. 2 Bst. g: Neue Ausgaben Regierungsrat

Die Stawiko wünscht eine Ergänzung, dass der Regierungsrat zu den getätigten neuen Ausgaben jeweils im Geschäftsbericht in einem separaten Kapitel Rechenschaft abzulegen hat.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Diesem Anliegen kann wie folgt stattgegeben werden (Ergänzung **fett**):

Der Regierungsrat entscheidet über

...

g) neue Ausgaben neue Ausgaben bis 500 000 Franken pro Einzelfall; maximal 1 Mio. Franken pro Rechnungsjahr. **Darüber informiert der Regierungsrat jeweils im Geschäftsbericht in einem separaten Kapitel.**

## 5. Detailberatung

### 5.1. § 29 Notkredit

#### 5.1.1. Grundsatzdiskussion

Die Frage bezüglich des vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anhörungsrechts der kantonalen Stawiko bzw. der gemeindlichen RPK/GPK wurde kontrovers diskutiert.

Einige Stawiko-Mitglieder waren der Ansicht, dass den genannten Kommissionen eine Entscheidkompetenz eingeräumt werden müsse oder zumindest ein Vetorecht, falls sie mit dem Beschluss der Exekutive nicht einverstanden wären. Bei einem Vetorecht könnte ein bereits gefasster Beschluss der Exekutive aufgeschoben oder ganz blockiert werden. Damit wäre sichergestellt, dass die Kommissionen zustimmen müssen und somit die Entscheide auch mittragen.

Dem wurde entgegengehalten, dass eine Entscheidkompetenz nicht auf zwei Gremien aufgeteilt werden könne. Entweder entscheide die Exekutive oder die Kommission. Ein Kommissionsentscheid sei aber ordnungspolitisch nicht opportun, denn gemäss der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz sei es die Exekutive, die die Gesetze zu vollziehen hat und nicht kantonale oder gemeindliche Kommissionen, die selbst Aufsichtsfunktionen über die Exekutivorgane wahrzunehmen haben.

Der Finanzdirektor betonte, dass das vom Regierungsrat vorgeschlagene Anhörungsrecht ein starkes Recht sei. Es bedingt, dass die Kommissionen schriftlich Stellung nehmen müssen und dass diese Stellungnahme vorliegen muss, bevor die Exekutive den Beschluss fasst. In der Praxis wird die Exekutive wohl kaum einen Notkredit beschliessen, wenn die Kommission sich dagegen äussert.

In der Stawiko wurde darauf hingewiesen, dass diese Gesetzesbestimmung auch für die Gemeinden gelte. In der Praxis wäre es wahrscheinlich so, dass ein Notkredit allenfalls bei den Einwohnergemeinden notwendig werden könnte; bei den Kirch- und Bürgergemeinden jedoch eher weniger oder gar nicht.

Eine weitere Frage stellte sich bei der Auslegung, was als «schwerwiegender Nachteil für das Gemeinwesen, der später nicht mehr wiedergutzumachen ist» gelte und wer das feststelle. Der Finanzdirektor wies darauf hin, dass es sich bei einem «nicht wiedergutzumachenden Nachteil» um einen Rechtsbegriff handle, der sowohl im zivilen als auch im öffentlichen Recht Anwendung findet. In der Diskussion wurde klar, dass dies von der Exekutive festgestellt wird. Das Anhörungsrecht gibt den Kommissionen jedoch die Möglichkeit, diese Feststellung zu beurteilen und allenfalls zu kritisieren. Auch diese Beurteilung ist Bestandteil der Anhörung und wird von der Exekutive zu berücksichtigen sein.

- Die Stawiko beschliesst in einem Grundsatzentscheid mit 8 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, ein Anhörungsrecht der engeren Stawiko bzw. der gemeindlichen RPK/GPK einem Vetorecht vorzuziehen.

### 5.1.2. Mögliche Anwendungsfälle für einen Notkredit

Als Beispiel für einen möglichen Anwendungsfall wurde der Einsturz der Lorzentobelbrücke genannt. Eine solche Katastrophe würde den sofortigen Einsatz von Rettungsdiensten, Helikoptern und schweren Baugeräten bedingen. Es ginge darum, Menschenleben zu retten und Todesfälle zu vermeiden sowie die sofort notwendigen baulichen Massnahmen vorzunehmen, um weitere Schäden zu verhindern. Die entsprechenden Ausgaben müssten umgehend getätigt werden und der parlamentarische Prozess könnte nicht abgewartet werden.

Hingegen wären die Ausgaben für die Wiederinstandsetzung der Brücke auf dem ordentlichen parlamentarischen Weg durch den Kantonsrat zu beschliessen.

Ein weiteres Beispiel wäre ein Giftanschlag auf die Zuger Trinkwasserversorgung, die mit sofortigen Massnahmen wieder sichergestellt werden müsste.

Um sich nicht im Theoretischen zu verlieren, forderte die Stawiko den Finanzdirektor auf, zuhanden des Berichts aufzuzeigen, wie sich das vom Regierungsrat beantragte Vorgehen zu Beginn der Coronapandemie (COVID-19) ausgewirkt hätte. Dies ist der bisher einzige bekannte Fall, bei dem die Bestimmungen zum Notkredit angewendet werden mussten.

Im Nachgang zur Sitzung informierte der Finanzdirektor wie folgt:

Am 16. März 2020 stufte der Bundesrat aufgrund von COVID-19 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemienengesetz ein. Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wurden bis zum 19. April 2020 geschlossen. Ausgenommen waren unter anderem Lebensmittelläden und die Gesundheitseinrichtungen.

Am 24. März 2020 beschloss der Regierungsrat insgesamt 14 Stützungsmaßnahmen zur Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf die Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe. **Finanziell relevant waren die Errichtung eines Stützungsfonds von 20 Millionen Franken und ein Kredit von 1 Million Franken zur Erledigung zusätzlicher pandemiebedingter Aufgaben.**

#### Der effektive Ablauf mit Information der Stawiko war folgender:

- Im Auftrag des Regierungsrats informierte der Finanzdirektor die engere Stawiko anlässlich einer Telefonkonferenz am 1. April 2020 über die am 24. März 2020 beschlossenen Massnahmen.
- Am 3. Juni 2020 hat die erweiterte Stawiko den Antrag des Regierungsrats für Nachtragskredite für den Stützungsfonds und den zusätzlichen pandemiebedingten Ausgaben beraten.
- Am 25. Juni 2020 hat der Kantonsrat für den Stützungsfonds einen Nachtragskredit zum Budget 2020 von zwei Millionen Franken und für die zusätzlichen pandemiebedingten Ausgaben einen Nachtragskredit von einer Million Franken beschlossen.

Ein möglicher Ablauf bei Anhörung der Stawiko wäre gewesen:

- Im Auftrag des Regierungsrats hätte der Finanzdirektor die engere Stawiko am 20. März 2020 über die vorgesehenen Stützungsmaßnahmen für die Anhörung informiert.
- Am 21. März 2020 hätte die engere Stawiko eine dringliche Sitzung abgehalten, um die vorgesehenen Massnahmen zu beraten und eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen. Darin hätte sie z. B. fordern können, dass für sofortige Stützungsmaßnahmen lediglich 10 Millionen Franken vorzusehen seien.
- Am 24. März 2020 hätte der Regierungsrat seine Beschlüsse aufgrund der Stellungnahme der engeren Stawiko angepasst.
- Der Regierungsrat hätte dem Kantonsrat an der Sitzung vom 30. April 2020 einen Bericht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### 5.1.3. Anträge und Beschlüsse

**Zu § 29 Abs. 1** wurde der Antrag gestellt, die Kompetenz der Exekutive mit einem Maximalbetrag von 10 Millionen Franken zu beschränken (Deckelung). Dies sei ein genügend hoher Betrag, um bei einer Katastrophe erste Massnahmen einzuleiten. Bei höheren Ausgaben müsste ein ordentlicher Beschluss der Legislative erwirkt werden.

Dem wurde entgegengehalten, dass es nicht möglich sei, vorauszusehen, wie hoch bei einem Notstand die Ausgaben sein müssten, die für die Behebung eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils notwendig wären. Niemand hätte vor zwei Jahren wissen können, dass die Coronapandemie ausbreche und sofortiges Handeln bedinge. Ein Notkredit würde nur bei heute noch nicht bekannten und nicht voraussehbaren Katastrophen zur Anwendung kommen und dürfte nur zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile verwendet werden. Eine Deckelung sei auch deswegen nicht nötig, weil das Anhörungsrecht der Kommissionen verhindere, dass die Exekutive exorbitant hohe oder unsinnige Beträge beschliessen könnte.

Der Antrag wurde mit 9 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

**Zu § 29 Abs. 3** wurde die Frage gestellt, was «unverzüglich» bei der Berichterstattung an die Legislative bedeute. Der Finanzdirektor informierte, dass dies im Kanton die nächste Kantonsratssitzung sei und in den Gemeinden die nächste ordentliche Gemeindeversammlung. Die Gemeinden könnten jedoch bei Bedarf auch eine ausserordentliche Gemeindeversammlung ansetzen.

→ **Zu § 29** beschliesst die Stawiko mit 9 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung:

<sup>1</sup> Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschub schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, die später nicht mehr wiedergutzumachen sind, kann die Exekutive Notkredite beschliessen. Darüber hinausgehende Ausgaben sind auf dem ordentlichen Weg zu genehmigen.

<sup>2</sup> Vor dem Beschluss gemäss Abs. 1 hat die Exekutive die Staatswirtschaftskommission bzw. die Geschäftsprüfungs- oder Rechnungsprüfungskommission anzuhören.

<sup>3</sup> Die Exekutive legt der Legislative unverzüglich einen Bericht zur Kenntnisnahme vor.

Hinweis: Wenn im Gesetz die Staatswirtschaftskommission erwähnt wird, ist immer die «engere Stawiko» gemeint. In § 18 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR; BGS 141.1) sind Aufgaben und Kompetenzen der «erweiterten Stawiko» jeweils entsprechend bezeichnet.

## 5.2. § 35 Abs. 2 Bst. g Neue Ausgaben Regierungsrat

Der Regierungsrat beantragt, dass ihm die Kompetenz eingeräumt wird, neue Ausgaben zu tätigen, und zwar pro Einzelfall 500 000 Franken; insgesamt jedoch nicht mehr als eine Million Franken pro Jahr. Er begründet dies auf Seite 9 seines Berichts damit, dass dies in den Gemeinden möglich sei, auf Kantonsebene aber eine entsprechende Kompetenzregelung fehle. Der Regierungsrat kann also zum Beispiel keine innovativen Projekte mit Anschubfinanzierungen unterstützen.

Die Stawiko erinnert daran, dass der Regierungsrat für die Förderung der Cybersecurity im Kanton Zug Unterstützungsbeiträge für die Projektierung eines Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit NTC aus dem Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (Lotteriefonds) gesprochen hat. Inzwischen hat der Regierungsrat die entsprechende Kantonsratsvorlage erarbeitet, wofür am 30. September 2021 die vorberatende Kommission bestellt worden ist. In seinem Bericht Nr. 3286.1 - 16691 schreibt der Regierungsrat auf Seite 7, dass sich diese Anschubfinanzierung auf rund 450 000 Franken belief. Die Stawiko hatte dieses Vorgehen bei der Beratung des Budgets 2021 ablehnend zur Kenntnis genommen, da es sich gemäss ihrer Einschätzung um eine Zweckentfremdung des Lotteriefonds handelte. Sollte der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrats betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Aufbaus des Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit NTC zustimmen, wird dieser Betrag dem Lotteriefonds im Jahr 2022 wieder gutgeschrieben.

Mit der Kompetenz, neue Ausgaben zu tätigen, wird dem Regierungsrat die Möglichkeit eingeräumt, zum Beispiel solche Anschubfinanzierungen für innovative Projekte zu leisten oder Ausgaben zu tätigen, die für die Erarbeitung einer Kantonsratsvorlage notwendig sind. Der guten Ordnung halber hält die Stawiko fest, dass dieser Antrag nichts mit dem Notkredit zu tun hat, der in § 29 FHG geregelt ist. Auch andere Ausgaben, zum Beispiel für das Projekt Impfen im Kanton Zug, sind davon nicht betroffen, weil dafür andere Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommen.

Es wurde die Frage gestellt, ob nicht auch ein anderer Weg möglich sei, indem der Regierungsrat jedes Jahr einen Betrag für solche möglichen Ausgaben budgetiere. Damit wäre der Kantonsrat immer über die anstehenden Vorhaben des Regierungsrats informiert und der nötige Betrag könnte jedes Jahr den effektiven Bedürfnissen angepasst werden. Dem wurde entgegengehalten, dass eine Budgetierung ohne Rechtsgrundlage nicht möglich ist.

Aufgrund des Abklärungsauftrags Nr. 4 der Stawiko schlug der Regierungsrat vor, im Gesetz festzulegen, dass er zu den getätigten neuen Ausgaben jeweils im Geschäftsbericht in einem separaten Kapitel Rechenschaft ablegen werde. Damit ist die Stawiko einverstanden.

→ **Zu § 35 Abs. 2** beschliesst die Stawiko mit 9 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung:  
Der Regierungsrat entscheidet über

...

g) neue Ausgaben bis 500 000 Franken pro Einzelfall; maximal 1 Mio. Franken pro Rechnungsjahr. Darüber informiert der Regierungsrat jeweils im Geschäftsbericht in einem separaten Kapitel.

## **6. Schlussabstimmung**

Die Stawiko beschliesst mit 10 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 3255.2 - 16623 gemäss den Anträgen der Stawiko in der Detailberatung zuzustimmen.

## **7. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3255.2 - 16623 einzutreten und ihr gemäss den Anträgen der Stawiko in der Detailberatung zuzustimmen.

Steinhausen, 25. November 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der erweiterten Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilage:

- Synopse